



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 30. Dezember 1977

Teil I Nr.38

Tag	Inhalt	Seite
22.12. 77	Verordnung über die Errichtung einer Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik in der Ostsee	429
19.12. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen —	430
19.12. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Erlaubnispflichtige Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängfahrzeugen ¹ und Lastkraftwagen —	430
19.12. 77	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse —	431
28.11. 77	Anordnung über die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen im Hochbau — Staatliche Einsatzbestimmung —	434
13.12. 77	Anordnung Nr. 2 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	435
23.11. 77	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	435

**Verordnung
über die Errichtung einer Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik
in der Ostsee**

vom 22. Dezember 1977

Ausgehend davon, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Fisch für die Deutsche Demokratische Republik von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, wird zum Schutz der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Erforschung, Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in dem der Küste der Deutschen Demokratischen Republik vorgelagerten Meeresgebiet der Ostsee vorbehaltlich der Ergebnisse der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen folgendes verordnet:

§ 1

Die Deutsche Demokratische Republik errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Anschluß an die seewärtige Grenze ihrer Territorialgewässer eine Fischereizone.

§ 2

(1) Die Abgrenzung der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zu anderen Staaten, deren Küsten den Küsten der Deutschen Demokratischen Republik gegenüberliegen oder die an die Deutsche Demokratische Republik angrenzen, erfolgt, falls in völkerrechtlichen Verträgen mit diesen Staaten nichts anderes vereinbart wird, in der Weise, daß die Grenze durch die Linie gebildet wird, auf der jeder Punkt gleich weit von den am nächsten gelegenen Punkten der Grundlinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer eines jeden der Staaten gemessen wird.

(2) Als Grundlage für die Abgrenzung der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Grundlinie, wie

sie in den entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt wurde.¹

§ 3

Die Deutsche Demokratische Republik übt in der im § 1 genannten Fischereizone souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung, Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung des Fischbestandes und der anderen lebenden Ressourcen aus.

§ 4

Innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik können Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten Fischfang und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten nur auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und diesen Staaten betreiben.

§ 5

(1) Die zur Erforschung, Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung des Fischbestandes und der anderen lebenden Ressourcen innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Bestimmungen werden auf der Grundlage dieser Verordnung von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen schließen insbesondere folgende Festlegungen ein:

- a) den in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik zulässigen jährlichen Gesamtfang, aufgeteilt auf einzelne Fischarten und bestimmte Gebiete;
- b) den Teil des zulässigen Jahresfanges, den Fischereifahrzeuge anderer Staaten in Übereinstimmung mit § 4 tätigen dürfen, sowie die Bedingungen für diesen Fischfang;

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Juni 1972 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Grenzordnung - (GBl. II Nr. 43 S. 483; Ber. GBl. I 1974 Nr. 39 S. 368) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1974 (GBl. I Nr. 39 S. 367).